



Evaluationsverfahren an der Universität Zürich

Evaluationsverfahren beinhalten in den meisten Fällen den Umgang mit besonderen Personendaten. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, klare Rahmenbedingungen zu schaffen.

1 Evaluationsverfahren

Die Universität Zürich evaluiert in regelmässigen Abständen die Qualität der Arbeit in Forschung, Lehre und Dienstleistung (Evaluationsreglement der Universität Zürich, [LS 415.115](#)). Da die Qualität massgebend von den beteiligten Personen abhängt, ist ein grosser Teil der erhobenen Daten personenbezogen und enthält teilweise besondere Personendaten (§ 3 Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, [LS 170.4](#)). Ein Evaluationsverfahren umfasst eine Selbstevaluation der ausgewählten Einheit sowie eine Fremdevaluation durch Experten. Aus diesen Evaluationen werden Berichte erstellt, welche an verschiedene Stellen in Vernehmlassung gehen.

2 Datenerhebung

Bei der Datenerhebung sind insbesondere die datenschutzrechtlichen Grundsätze der Datensparsamkeit (§ 11 IDG) und der Verhältnismässigkeit (§ 8 Abs. 1 IDG) zu berücksichtigen. Der Umfang der Datenerhebung ist auf das Notwendige zu beschränken. Da es im Rahmen des Evaluationsverfahrens nicht darum gehen kann, eine neue oder erweiterte Form der Mitarbeiterbeurteilung vorzunehmen, sind die Themen auf das massgebliche, arbeitsspezifische Umfeld zu begrenzen. Auf Ausführungen zu persönlichen Merkmalen und charakterlichen Eigenschaften betroffener Personen ist zu verzichten.

Die Erhebung soll in der Regel bei den Betroffenen erfolgen, eventuell aus allgemein zugänglichen Datenbanken (insbesondere betreffend Publikationen). Das Frageraster sollte auf die notwendigen arbeitsbezogenen Daten beschränkt werden. Die Selbstevaluation sollte Hinweise über die Verwendungszwecke der Daten und den Adressatenkreis für die Vernehmlassung beinhalten sowie über die Möglichkeit für die Betroffenen, Fragen nicht zu beantworten. Bei Fremderhebungen müssen die befragenden Experten über Auswahl und Umfang der Datenerhebung instruiert werden. Sie sind bei der Auftragserteilung betreffend Datenschutz zu sensibilisieren. Ferner muss für die Betroffenen die Möglichkeit bestehen, zu den durch Dritte erhobenen Daten Stellung zu nehmen (§ 14 Abs. 3 Evaluationsreglement der Universität Zürich).

Bei der Auswertung und Zusammenfassung der diversen Berichte gilt es, sich auf das Wesentliche zu beschränken. Alle Angaben müssen dem Zweck dienen, der mit dem Schlussbericht verfolgt wird. Für die Berichte sind angemessene organisatorische und technische Massnahmen für die Sicherheit zu treffen.

3 Vernehmlassungen

Unproblematisch ist die Vernehmlassung dort, wo die Daten bereits in anonymisierter Form vorliegen, was allerdings nicht häufig der Fall sein dürfte. Viel häufiger werden besondere Personendaten und Persönlichkeitsprofile im Sinne der Transparenz einem breiten Kreis zur Vernehmlassung und Stellungnahme unterbreitet. Mittels Einverständniserklärungen können die Betroffenen in die Bekanntgabe der Daten anlässlich der Vernehmlassungen einwilligen. Diese Einwilligung muss freiwillig erfolgen und unter Kenntnis der konkreten Situation bzw. der Verwendung der Berichte, zu denen die Zustimmung erteilt wird. Der Zweck der Vernehmlassungsrunden muss klar kommuniziert werden (Verifizieren von Daten, Stellung nehmen, Meinung zum Ergebnis abgeben). Wo besondere Personendaten vorhanden sind, ist es absolut unerlässlich, den Personenkreis sorgfältig auszuwählen und möglichst klein zu halten. Die Berichte sollen nur auszugsweise an bestimmte Adressatenkreise verteilt und als vertraulich bezeichnet werden.

4 Vertraulichkeit

Im gesamten Verfahren werden Daten bearbeitet, die vertraulich sind. Aus rechtlicher Sicht können das Amtsgeheimnis, besondere Berufsgeheimnisse sowie die Strafbestimmung von § 40 IDG massgebend sein. Auf die Massnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit ist in geeigneter Weise aufmerksam zu machen und deren Einhaltung nach Möglichkeit zu kontrollieren.

5 Auskunftserteilung

Betroffene können Auskunft verlangen, welche Daten über sie bearbeitet werden (§ 20 Abs.2 IDG). Sie haben demzufolge das Recht, die sie betreffenden Berichte einzusehen. Einschränkungen sind nur möglich, wenn gesetzliche Bestimmungen oder überwiegende öffentliche oder private Interessen dies verlangen (§ 23 IDG).

6 Verwendung der Evaluationsberichte

Gemäss Zweckbindungsgebot (§ 9 IDG) sind die evaluierten Daten und daraus entstandenen Berichte in erster Linie für Massnahmen und Entscheide, welche sich aus dem Evaluationsverfahren ergeben, zu verwenden. Die Organe, welche den Bericht erhalten, sind in § 16 Evaluationsreglement der Universität Zürich abschliessend aufgezählt.

Allfällige weitere Verwendungszwecke sind im Evaluationsreglement der Universität Zürich nicht vorgesehen. Bearbeitungen für nicht personenbezogene Zwecke, z.B. für Planungen, sind möglich (§ 9 Abs. 2 IDG). Diese Zwecke müssten aber in einem Reglement der Evaluationsstelle definiert werden.

7 Aufbewahrungsdauer

Aufzubewahren sind nur jene Personendaten, welche für den weiteren Verwendungszweck geeignet und erforderlich sind (für endgültig anonymisierte Daten bestehen keine Einschränkungen aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten). Der Schlussbericht hat zwar keine eigenständige rechtliche Wirkung, ist jedoch die Grundlage für Entscheide und Massnahmen. Eine Neubeurteilung ist nach sechs Jahren vorgesehen. Eine Aufbewahrungsdauer für die massgeblichen Berichte von zehn Jahren erscheint deshalb als angemessen. Die Primärda-

ten aus den Erhebungen sind zu Beweis Zwecken nur so lange aufzubewahren, als gegen einzelne Berichte Rechtsmittel ergriffen werden können.

Dezember 2014